

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Altfranken
(OSR AF/019/2021)

Sitzung am: 12. April 2021

Beschluss zu: V-AF0042/21

Gegenstand:

Gesamtstädtische Einordnung des Altfrankener Parks als denkmalgeschütztes Objekt

Beschluss:

Der Altfrankener Park wurde mit dem Bau des Schlosses 1852 angelegt und seither als Landschaftspark publiziert. Die Fläche des Parks ist kein städtisches Eigentum und der Pflegevertrag mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr läuft im Jahr 2023 aus. Eine Übernahme in städtisches Eigentum wird vom Ortschaftsrat angestrebt.

Der Park wird durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft als Wald bewirtschaftet. Diese Pflege bestand bisher aus einer jährlichen Mahd und der Totholzentfernung im Bereich der Wege.

Nach dem bestehenden Nutzungsvertrag zwischen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr und der Stadt Dresden ist die Stadt Dresden nach § 5 verpflichtet, die im öffentlichen Park befindlichen Bäume, Büsche und Hecken, die Rasenflächen und Fußwege unter Beachtung der landschaftsgärtnerischen Grundsätze zu pflegen. Der Aspekt der Holzgewinnung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Die Ortschaft Altfranken stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten jährlich finanzielle Mittel für die Pflege nach landschaftsgärtnerischen Grundsätzen zur Verfügung. Bereits mit Beschluss V-AF0068/13 vom 11.11.2013 wurde die Bewirtschaftung des Altfrankener Parks als landschaftsgeschützte Parkanlage vom Ortschaftsrat Altfranken gefordert und bisher nicht umgesetzt. Durch die Bewirtschaftung als Wald wird der überalterte Baumbestand lediglich reduziert. Hinzu kommt, dass nur die brennholztauglichen Baumteile entsorgt werden und das Reisig im Park liegen bleibt.

Im März 2021 erfolgte die Fällung einer solitär stehenden über 100-jährigen Buche, die offensichtlich über Rückschnitt einiger abgestorbener Äste hätte erhalten werden können. Diese Praxis wurde in mehreren anderen Fällen bisher praktiziert. Für diese Fällaktion besteht weder vom Ortschaftsrat noch bei der Bevölkerung Verständnis. Die Wahrnehmung der Fläche als Park ist bei Beibehaltung der bisherigen Art der Pflege nicht mehr gegeben.

Der Altfränkener Park ist als denkmalgeschützter Park im Amt für Kultur und Denkmalschutz sowie im Flächennutzungsplan eingeordnet. Im Sachgebiet Untere Forstbehörde des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft wird der Park als Wald geführt und dementsprechend bewirtschaftet. Im Sinne der Erhaltung des denkmalgeschützten Parks muss dieser Widerspruch aufgelöst werden und eine gesamtstädtisch Einordnung als denkmalgeschützter Park erfolgen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Einordnung und Pflege des Altfränkener Parks als denkmalgeschützter Park bis 31.07.2021 in der Verwaltung umzusetzen.



Dr. Hubertus Doltze
Vorsitzender